

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Üchtelhausen erläßt aufgrund des Art. 28 BayFWG folgende

Änderungssatzung:

§1

Die Anlage zu o. g. Satzung vom 19.05.1999 erhält die Fassung, wie sie dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt ist.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Üchtelhausen, 18.10.2001


Katzenberger
1. Bürgermeister



Anlage zur Änderungssatzung vom über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Üchtelhausen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3), den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|--|-------|
| a) Tragkraftspritzenfahrzeug bzw. Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 2,- € |
| b) Löschfahrzeug LF 8 mit Tragkraftspritze 8/8 | 3,- € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. von der Wohnung des Feuerwehrmitgliedes bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für

- | | |
|---|--------|
| a) Tragkraftspritzenfahrzeug bzw. Lösch- und Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 31,- € |
| b) Löschfahrzeug LF 8 | 64,- € |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze	je Stunde	48,- €
b) Pumpe des Löschfahrzeuges VP 8/8	je Stunde	23,- €
c) Tauchpumpe TP 8, Wasserstrahlpumpe	je Stunde	13,- €
d) schweres Atemschutzgerät mit Maske	je Stunde	25,- €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 1 BayFwG entstehen.

Die Stundenkosten betragen
für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender 18,- €

Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwg) 10,- €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.